

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Rf. 2.10 einschließlich des „Blattes Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Nachrichtenstellen. — Erhältlich täglich abends mit Ausnahme der Sonne und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höheren Gewalt — Krieg oder sonstigen irgendwie verhinderten Bezeichnung der Zeitung, so können diese aber bei Veränderung der Bezeichnung — hat der Herausgeber keinen Anspruch auf Rückzahlung der Zeitung oder Abzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Ahr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Wiedergabe: die einspaltige Seite 15 Pf.
Im Reklameteil die Seite 40 Pf.
Den amtlichen Teile die gespaltenen Seiten 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fern-
sprecher ausgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

JF 189.

Freitag, den 17. August

1917.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 509).

I. Heereslieferung.

§ 1.

Lieferungsverbände im Sinne von § 4 der Bundesratsverordnung sind die Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städte. Sie haben die ihnen aufgegebenen Lieferungen auf die Gemeinden ihres Bezirks umzulegen und diese haben das Heu **bei den einzelnen Besitzern in bestimmten Mengen** durch eine schriftliche, jedem Einzelnen zugestellende Verfügung sicherzustellen. Jede Verfügung über diese sichergestellten Mengen, insbesondere ihre Versicherung, ist verboten.

§ 2.

Die Besitzer sind verpflichtet, die sichergestellten Mengen ordnungsgemäß zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sie haben das Heu nach Ablauf des Lieferungszeitraums zu liefern.

§ 3.

Die Lieferungsverbände haben das Heu unmittelbar an die von der Heeresverwaltung bestimmten Stellen abzuliefern.

§ 4.

Es ist dasjenige Gewicht zu vergilten, das bahnamtlich festgestellt wird. Kann das Heu nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen auf der Abgangsstation nicht verwogen werden oder findet kein Eisenbahnversand statt, so gilt das auf der Proviantamtswage festgestellte Gewicht.

§ 5.

Die Lieferungsverbände und die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Lieferungspflichten des Handels bedienen.

Die Vergütung, welche nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesratsverordnung dem Lieferungsverbande oder der Gemeinde zu gewähren ist, umfaßt auch die Vergütung für Kosten, die durch Heranziehung des Handels dem Verbande oder der Gemeinde entstehen.

§ 6.

Es ist gesunde, unverdorbene, handelsfähige Ware der Ernte 1917 ohne fremde Zusätze zu liefern. Die Lieferung hat grundsätzlich in ungebundenem und ungepreßtem Heu zu erfolgen; nur bei Mangel an solchem Heu oder auf Anfordern der Heeresverwaltung darf auch Kleehum und gepresstes Heu geliefert werden. Für gebündeltes Heu wird der für gepresstes Heu vorgesehene Zuschlag nicht gewährt.

Die Gefahr der Verförderung trägt von der Verladestelle ab die Heeresverwaltung.

Die Zahlung wird sofort nach Empfang durch das Proviantamt geleistet, für welches das Heu bestimmt ist.

§ 7.

Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung, insbesondere über die Auslegung der vorstehenden §§ 4–6 ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte.

Um Sorge jeder Kreishauptmannschaft wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das für die im Bezirk der Kreishauptmannschaft gelegenen Proviantämter zuständig ist. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann und zwei Sachverständigen. Den Obmann ernennt die Kreishauptmannschaft aus der Reihe der Beamten der inneren Verwaltung oder der juristischen Beamten der Gemeindeverwaltungen. Von den Sachverständigen wird der eine von dem im Streit befangenen Proviantamt und der andere vom Landeskulturrat ernannt. Die Namen der ernannten Sachverständigen sind der Kreishauptmannschaft anzugeben.

Werden von den Mitgliedern der Schiedsgerichte Gebühren beansprucht, so erhalten sie diese nach den Festsetzungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 689) und des Abänderungsgesetzes vom 10. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 214). Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

§ 8.

Bei Weigerung oder Schmähs des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die örtlich zuständige Kreishauptmannschaft berechtigt, die Lieferung zwangsweise herbeizuführen.

Die Kreishauptmannschaft kann andererseits bei unverhüllter Verhärtung der Lieferung anordnen, daß von der in § 4 Biffer 2 der Bundesratsverordnung vorgenommenen Preisherabsetzung abzusehen ist.

II. Versorgung der sächsischen Tierhalter.

§ 9.

Soweit das Heu nicht für Heereslieferungen sichergestellt worden ist, unterliegt der freie Handel mit Heu keinerlei Beschränkungen, als denjenigen, welche im nachstehenden angegeben sind. Insbesondere dürfen die Kommunalverbände die freie Ausfuhr von Heu aus ihrem Bezirk unter keinen Umständen verhindern.

§ 10.

Die Ausfuhr von Heu aus dem Königreich Sachsen wird hiermit untersagt.

§ 11.

Tierhalter, welche auf den Zufluss von Heu angewiesen sind, erhalten von ihrem Kommunalverbande eine Landessperrkarte für Heu, welche im ganzen Lande gültig ist. Gegen Abgabe dieser Landessperrkarte sind sie berechtigt, von jedem Heuerzeuger das Heu aufzukaufen, auf welches die Sperrkarte lautet. Der Verkäufer hat die Abschnitte der Sperrkarte je nach der gelieferten Heumenge abzutrennen und als Ausweis für sich aufzubewahren. Die Abgabe von Heu ohne Marken ist verboten.

§ 12.

Wenn ein Tierhalter teilweise durch selbstzeugtes Heu für seinen Bedarf eingedeckt ist, so ist ihm bei Ausstellung der Landessperrkarte dieses Heu anzurechnen und

entsprechend weniger an Sperrkarten zuzuweisen. Rötingenfalls ist eine entsprechende Anzahl der Abschnitte von der Landessperrkarte abzuschneiden.

§ 13.

Die Bestimmungen in §§ 9 bis 11 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu in Mengen von täglich nicht mehr als fünf Zentnern, sofern es unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt und zur Verförderung bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

Für den Kleinverkauf werden ab Gehöft oder Wiese des Verkäufers folgende Höchstpreise festgesetzt:

- für Heu von Kleearmen (Querzene, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 160.— M. je to.
- für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearmen und Futterkätzern) von mindestens mittlerer Art und Güte 140.— M. je to.

Für gepresstes Heu erhöht sich der Preis um 7.— M. für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedriger Preis zu zahlen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 der Bundesratsverordnung.

Wird das Heu vom Verkäufer frei Betriebsstätte des Erwerbers geliefert, so gelten die in § 5 der Bundesratsverordnung festgesetzten Höchstpreise.

§ 14.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere Heu erwirkt, ohne im Besitz einer Sperrkarte zu sein, oder Heu ohne Marken abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Dresden, den 14. August 1917.

1316 II B II

Ministerium des Inneren.

3860

In der Verordnung betr. neue Höchstpreise für Frühgemüse vom 14. August 1917 — 950 LGO — muß Punkt 1 e) lauten:

Kohlribi 30 Pf. je Pfund.

Punkt 2 letzter Satz muß lauten: Das Verbot des Verkaufs von Karotten und Möhren mit Kraut bleibt jedoch in Kraft.

Dresden, am 15. August 1917.

950a LGO

Ministerium des Inneren.

3861

Auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungs- und Friedenszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird folgende Anordnung erlassen:

1. Es ist verboten, Arbeiter, einschließlich Werkmeister und Vorarbeiter, welche in Betrieben der Heeresverwaltung, bei Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Bergwerksbetrieben jeder Art, oder bei Unternehmern beschäftigt sind, die Aufträge der Heeresverwaltung auszuführen oder unmittelbar oder mittelbar Heeresbedarf herzustellen, durch Werbetätigkeit jeder Art zum Aufgeben oder zum Wechsel der Arbeitsstelle zu veranlassen.

2. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500.— bestraft.

Der kommandierende General.

ges.: v. Schweinitz.

Eine größere Anzahl Kartoffeln,

zur Aufbewahrung von Kartoffeln geeignet, wird Freitag, den 17. d. M., vorm. von 7 Uhr an im Magazingrundstück abgegeben. Preis das Stück: 1,20 M.

Der Stadtrat.

Verkauf von Margarine

Freitag, den 17. d. M., in den bekannten Geschäften. Auf den Kopf entfallen 30 g Schmelz- oder Salzmargarine. Die Abgabe erfolgt auf Mark V 4 der Bezirksebensmittelliste.

Eibenstock, den 16. August 1917.

Der Stadtrat.

Pflichtfeuerwehr-Übung für die Jahrgänge 1895—1900

findet Sonnabend abend 8 Uhr statt. Jahrgang 1900 stellt vor dem Rathaus. Jahrgänge 1895—99 stellen auf dem Hof der Hauptschule. Unentzuldbares Ausbleiben und unpolitisches Erscheinen wird bestraft.

Schönheide, am 15. August 1917.

Der Gemeindevorstand.

Der Feuerlöschdirektor.